

§ 111 LPO I (Bayern) — Studiumumfang einer pädagogischen Qualifikation und Erste Staatsprüfung

Lehramtsprüfungsordnung I

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Der Umfang des Studiums einer pädagogischen Qualifikation umfasst grundsätzlich mindestens 45 Leistungspunkte. Die Erste Staatsprüfung in einer pädagogischen Qualifikation kann abgelegt werden

1. nach Erwerb der Lehramtsbefähigung im Rahmen einer nachträglichen Erweiterung,
2. vor Erwerb der Lehramtsbefähigung gleichzeitig mit der Ablegung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt oder nach dem Bestehen dieser Prüfung.

Mit Bestehen der Ersten Staatsprüfung in einer pädagogischen Qualifikation gilt diese nach dem Erwerb der Lehramtsbefähigung als nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG, wenn die Zweite Staatsprüfung in dieser pädagogischen Qualifikation nicht abgelegt wird oder nicht abgelegt werden kann. § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, § 60 Satz 1 Nr. 3, § 86 Abs. 1 Nr. 3, § 92 Abs. 3 und § 112 Abs. 1 Satz 1 bleiben unberührt.

Zitiervorschlag: § 111 LPO I (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (verkuendung-bayern.de: <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LPO%20I/111>